

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 97 (2000)
Heft: 2

Artikel: Ist das Familiensplitting das Modell der Zukunft? : Für Einkommensschwache ist das kantonale Steuergesetz entscheidend
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist das Familiensplitting das Modell der Zukunft?

Für Einkommensschwache ist das kantonale Steuergesetz entscheidend

Familien mit Kindern werden durch das Steuersystem ungenügend entlastet. Von den vorliegenden drei Modellen für die Direkte Bundessteuer sei nur das Modell Familiensplitting zeitgemäss, sagt die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF). Für Einkommensschwache und damit auch die Sozialhilfe sind allerdings die kantonalen Steuergesetze entscheidender.

Das heutige Steuersystem trägt neuen Familienformen nicht Rechnung und entlastet Familien mit Kindern ungenügend. Im Auftrag des Bundesrates hat eine Expertenkommission unter dem Berner Professor Peter Locher drei Varianten ausgearbeitet, ohne diese politisch zu bewerten. Der Bundesrat hat sich zum Bericht Locher noch nicht geäussert; er will aber im kommenden Frühjahr auf Grund der Vorarbeiten der Kommission Locher zwei Modelle in die Vernehmlassung schicken.

Im geltenden System der direkten Bundessteuern werden die Einkommen von Ehegatten, ohne Rücksicht auf den Güterstand, sowie Einkommen ihrer minderjährigen Kinder zusammengerechnet und gemeinsam veranlagt. Dieses System der Ehegattenbesteuerung führt dazu, dass doppelverdienende Ehepaare gegenüber doppelverdienenden Konkubinatspaaren benachteiligt werden. Die Benachteiligung Verheirater und die ungenügende Berücksichtigung der kinderbedingten Kosten gaben den Ausschlag, die Familienbesteuerung neu zu ordnen. Die drei Vorschläge der Expertenkommission Locher unter-

scheiden sich unter anderem in den finanziellen Auswirkungen für den Bund:

I. Vollsplitting mit Wahlrecht

Bei diesem Modell werden verheiratete Personen als wirtschaftliche Einheit gemeinsam besteuert. Die Einkommen von Ehegatten werden addiert und zum Satz des halben Gesamteinkommens besteuert. Konkubinatspaare können beantragen, wie Ehepaare besteuert zu werden. – Das Modell Vollsplitting ist primär paarbezogen. Es begünstigt in erster Linie die Einverdienerpaare ohne Kinder, weil das Splitting dazu führt, dass diese gleich behandelt werden wie doppelverdienende Paare mit je hälftigem Einkommen. Das Vollsplitting in der vorgeschlagenen Variante hat zudem den Nachteil, dass es die gegenwärtigen Steuereinnahmen des Bundes um beachtliche 600 Millionen Franken schmälert (11 Prozent).

II. Individualbesteuerung modifiziert

Nach dem zweiten Modell Locher werden alle erwachsenen steuerpflichtigen Personen, also auch Verheiratete, für die eigenen Einkünfte und Vermögen separat besteuert. – Die Individualbesteuerung stellt das einzelne Individuum ins Zentrum und behandelt alle Personen unabhängig von Zivilstand und Lebensform gleich. Damit bevorteilt sie tendenziell Zweiverdienerpaare. In der vorge-

schlagenen Ausgestaltung vermag das Modell die EKFF nicht zu überzeugen. Insbesondere der Alleinverdienerabzug sowie die Regelungen der Übertragbarkeit von Abzügen auf den Partner seien problematisch. Weitere Nachteile: administrativ aufwendig; Steuerausfälle von 231 Mio. Franken bzw. 4 Prozent.

III. Familiensplitting

Das dritte Modell ist eine Kombination von Vollsplitting und Individualbesteuerung. Grundsätzlich werden alle erwachsenen steuerpflichtigen Personen individuell besteuert. Ehepaare mit minderjährigen Kindern und auf Antrag auch Konkubinatspaare mit minderjährigen Kindern werden hingegen gemeinsam besteuert. – Die Kommission Locher hat das System «Familiensplitting» neu konzipiert. Grundsätzlich werden die Steuerpflichtigen individuell erfasst. Nur Paare mit minderjährigen Kindern werden gemeinschaftlich, zum Satz des hälftigen Gesamteinkommens besteuert. Anknüpfungspunkt für das Splittingverfahren ist somit im Unterschied zum Vollsplitting nicht mehr die eheliche Gemeinschaft, sondern einzig das Leben von Kindern in einem Paarhaushalt. Das Familiensplitting begünstigt in erster Linie Personen mit Kindern. Stärker belastet werden demgegenüber alle Steuerpflichtigen ohne minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder. Das Modell ist haushaltneutral, es verursacht keine Steuerausfälle.

Das Familiensplitting ist nach Meinung der Koordinationskommission für Familienfragen jenes Modell, das die Familien am stärksten fördert, und zwar im Sinne eines modernen, kindbezogenen Familienverständnisses ohne Diskri-

minierung einzelner Familienformen. Der Ausgleich der Kinderkosten im Steuersystem ist, so die EKFF, um so bedeutender, als in der Schweiz im Unterschied zu anderen europäischen Staaten die Familien von der Gesellschaft – beispielsweise im Rahmen der Familienzulagen – nur in geringem Masse unterstützt werden.

Die EKFF ist besorgt, der Bundesrat könnte dieses zukunftsweisende Modell von der Vernehmlassung ausschliessen. Der Nationalrat hat nämlich in der letzten Oktober-Session ein Signal gesetzt, das ganz auf der Steuersenkungslinie der bürgerlichen Parteien liegt. Er überwies einen Vorstoss der FDP-Parlamentarierin Dorle Vallender, der das Vollsplitting verlangt. Im Januar hat die einflussreiche Wirtschaftskommission WAK des Nationalrates Gegensteuer gegeben. Sie verlangt, dass neben den zwei andern Modellen auch das Familiensplitting in die Vernehmlassung geschickt wird und setzt zeitlich Druck auf. Bis Ende 2000 soll der Bundesrat die Botschaft zur Reform der Familienbesteuerung vorlegen.

Aus Sicht von SKOS-Geschäftsführerin Rosmarie Ruder ist das Thema Familienbesteuerung auf Ebene Direkte Bundessteuer vor allem ein Thema, das den Mittelstand betrifft. Für Familien und Alleinerziehende am unteren Ende der Einkommensskala fallen die Steuern weniger ins Gewicht, insbesondere die für untere Einkommen sehr tiefe Bundessteuer. Erst ab einem Einkommen von rund 100'000 Franken aufwärts nehmen die Differenzen je nach Modell Dimensionen an, die für die Haushalte wirklich spürbar werden (siehe Tabelle) – wobei nicht zu vergessen ist, dass bei einem knappen Budget 500 Franken mehr schmerzen können als 5000 Franken für Spitzenverdiener.

Modelle der Familienbesteuerung im Vergleich

Haushalte mit 2 Kindern															
Familienform	Alleinerziehende Person			Einverdienerehepaar			Einverdienerkonkubinät			Zweiverdienerrehepaar 70:30*			Zweiverdienerkonkubinät 70:30*		
	40'000	60'000	100'000	40'000	60'000	100'000	40'000	60'000	100'000	40'000	60'000	100'000	40'000	60'000	100'000
Bruttoeinkommen in Franken	0	154	1195	0	140	1137	164	622	2570	0	58	841	75	187	892
Bundessteuer heute	0	60	1544	0	51	898	0	51	898	0	0	557	0	0	557
I. Vollsplitting	0	71	1288	0	77	1216	0	77	1216	0	0	705	0	0	705
II. Individualbesteuerung modifiziert	0	58	1144	0	0	470	0	0	470	0	0	280	0	0	280
III. Familiensplitting	0	58	1144	0	0	470	0	0	470	0	0	280	0	0	280

Haushalte ohne Kinder															
Familienform	Alleinstehende			Einverdienerehepaar			Einverdienerkonkubinät			Zweiverdienerrehepaar 70:30*			Zweiverdienerkonkubinät 70:30*		
	40'000	60'000	100'000	40'000	60'000	100'000	40'000	60'000	100'000	40'000	60'000	100'000	40'000	60'000	100'000
Bruttoeinkommen in Franken	146	622	2570	79	342	1695	164	622	2570	0	177	744	75	187	981
Bundessteuer heute	191	944	3897	0	267	1629	0	267	1629	0	234	1578	0	234	1578
I. Vollsplitting	212	895	3714	60	394	2263	60	394	2263	50	349	1741	50	349	1741
II. Individualbesteuerung modifiziert	178	810	3527	0	322	2353	0	322	2353	45	244	1461	45	244	1461
III. Familiensplitting	178	810	3527	0	322	2353	0	322	2353	45	244	1461	45	244	1461

Quelle: zusammengestellt aus «Familie & Gesellschaft» 2/99

* Ein Ehepartner verdient 70, der andere 30 Prozent des Gesamteinkommens. Bei der heutigen Regelung und beim Modell II Individualbesteuerung zahlen Paare mit einer häftigen Aufteilung des Einkommens weniger Steuern, als wenn ein Partner deutlich mehr (zum gleich hohen) Gesamteinkommen beiträgt.

Kleiner Steuer-Zahlenspiegel

Der folgende Zahlenspiegel stützt sich auf Angaben aus dem Jahr 1999. Verschiedene Kantone revidieren derzeit ihre Steuergesetze. Auf 2000 in Kraft getretene Änderungen sind noch nicht berücksichtigt.

Kinderabzüge

Der Bund und alle Kantone gewähren einen Kinderabzug, einige auch höhere Abzüge für Jugendliche in Ausbildung und behinderte Kinder. Bei der Direkten Bundessteuer beträgt dieser 5100 Franken. Den tiefsten Kinderabzug auf dem steuerbaren Einkommen gewährt Nidwalden mit 2500 Franken, unter 3000 Franken liegen auch Neuenburg, Genf und Obwalden. Die höchsten Abzüge kennen das Tessin (6200), Zürich (5400) und Zug (5000). Einzig Baselland kennt einen direkten Abzug von der Steuer, nämlich 400 Franken. In der Waadt wird ein Familienquotient angewandt.

Kinderfremdbetreuungskosten

Acht Kantone kannten 1999 einen Abzug für Zweiverdienerehepaare und Alleinerziehende, wenn Kinder durch Dritte betreut werden mussten. Nur in Obwalden ist der Abzug der effektiven Kosten möglich.

Beobachter-Rangliste für Städte

Der Beobachter hat nach verschiedenen Kriterien untersucht, wo es sich

für Familien am besten leben lässt. Nach allen Kriterien gemessen liegt Basel vorn.

«Das Steuerparadies für Familien ist St. Gallen», urteilt der «Beobachter». «Hier können sie nebst den Kinderabzügen auch einen Teil der Kosten für die externe Betreuung oder für die Ausbildung der Kinder abziehen. Zudem hat St. Gallen als erster Kanton dieses Jahr das echte Splitting für Ehepaare eingeführt: Bei Verheirateten wird das Gesamteinkommen zum halben Steuersatz besteuert – egal, ob beide Ehepartner ein Erwerbseinkommen erzielen oder nur einer. Die Modellfamilie mit zwei Kindern und einem Nettoeinkommen von 65'000 Franken beispielsweise bezahlt im Jahr 1999 in St. Gallen 2200 Franken Steuern. Hätte sie keine Kinder, wären es dreimal mehr, nämlich 6700 Franken.»

Würde die gleiche Familie in Schwyz leben, müsste sie mehr als doppelt so viel zahlen, nämlich 4700 Franken Staats- und Gemeindesteuern. Schwyz war bisher nur für Reiche ein Steuerparadies. Die Abzüge für die Kinder machen hier lediglich eine Reduktion von 1000 Franken oder 17 Prozent aus. Die tiefsten Steuern bezahlt die Musterfamilie in St. Gallen (2'244 Fr.), Zug: (2'565 Fr.) und Altdorf (2'712 Fr.). Über 6000 Franken Steuern würden der Musterfamilie in Bern, Luzern, Freiburg und Sitten abgeknöpft; in Basel immerhin auch 5616 Franken.

cab

Sozialhilfe und Steuern

Aus der Sicht der Sozialhilfe hat die Modelldiskussion zur Familienbesteuerung einen eher theoretischen Charakter. In Bezug auf die Steuern sind für Sozialhilfebeziehende und Einkommensschwache andere Punkte viel wichtiger:

- Ab welchem steuerbarem Einkommen setzt nach kantonalem Steuergesetz die Besteuerung ein?
- Wie hoch sind die Steuertarife von Kanton und Gemeinde?
- Wie regeln die kantonalen Steuergesetze den Erlass von Steuern und Steuerschulden?
- Können externe Kinderbetreuungskosten abgezogen werden?

Die SKOS-Richtlinien sagen unmissverständlich, dass die Sozialhilfe keine Steuern übernimmt und für Unterstützte ein Steuererlass zu beantragen ist. In der Praxis hapert es zum Teil mit der Bewilligung solcher Gesuche, vor allem in Landkantonen. Probleme stellen sich dann, wenn die Haushalte nur teilunterstützt werden (insbesondere Alleinerziehende Working-Poor-Familien), die Unterstützung mehrere Jahre andauert oder bei der Ablösung von der Sozialhilfe. In «Steuerhöllen» kann es sehr wohl sein, dass ein Haushalt wegen der Steuern nach der Ablösung trotz höherem Einkommen real weniger zur Verfügung hat als während des Sozialhilfebezugs. Dies ist zum Beispiel in der Stadt Schaffhausen der Fall. Wenn die Steuererlassgesuche ganz oder teilweise abgelehnt werden, versuchen die Sozialdienste in dieser Situation häufig, «irgendwie» individuell eine Lösung zu finden und Steuerschulden vor der Ablösung zu tilgen, z.B. über eine etwas länger dauernde Unterstützung.

Geht es also bei den politischen Diskussionen um die Familienbesteuerung auf Bundesebene mehr oder weniger um einen Streit um des Kaisers Bart? Für Alleinerziehende und Working Poor (erwerbstätige Arme) mit Kindern wird es je nach gewähltem Modell eine kleinere oder grössere Entlastung geben, die aber für das Haushaltbudget nicht wirklich ins Gewicht fällt. Wesentlicher für den Sozialbereich und die Familien sind die indirekten Auswirkungen der Reform:

- Beim Vollsplitting würde der Steueranfall für den Bund mit 11 Prozent oder rund 600 Mio. Franken stark ins Gewicht fallen. Diese Ausfälle müssten andernorts eingespart werden. Es ist zu befürchten, dass der Druck auf die Sozialausgaben noch grösser würde. Stärker als die Entlastung bei der Bundessteuer könnten die indirekten negativen Auswirkungen sein: Abstriche bei Sozialleistungen und sozialen Einrichtungen.

- Das vom Bund gewählte Steuermodell beeinflusst die kantonalen Steuergesetze. Die Unterschiede in den kantonalen Steuergesetzen, insbesondere in der Besteuerung von Einkommensschwachen, sind beträchtlich. Die Kantons- und die Gemeindesteuern können ein schmales Haushaltbudget aus dem Gleichgewicht bringen und in die Verschuldung führen. Die Regelung der Familienbesteuerung beim Bund hat mittelfristig eine Signalwirkung.

Im Vergleich mit den direkten und indirekten Kinderkosten sind die Steuerunterschiede, so gross sie auch sind, zweitrangig. SKOS-Geschäftsführerin Rosmarie Ruder glaubt deshalb, dass eine wirksame Entlastung einkommensschwacher Familien mit Kindern nur über die direkte Abgeltung der Kinderkosten sprich Familienzulagen führen

kann. Über die Steuern ist nur eine Korrektur, aber keine grundlegende Entlastung möglich. cab

Literatur zum Thema:

«Familienbesteuerung: die 3 Reformmodelle», in «Familie & Gesellschaft» Nr. 2/Juni 1999, BSV/Zentralstelle für Familienfragen, Effin-

gerstrasse 33, 3003 Bern, Fax 031/324 06 75 (gratis).

Beobachter, Heft 21/1999: «Steuersenkungen: Ein gefährliches Geschenk». Heft 23/99: «Städtetest: Für Familien ist Basel ideal» (Steuerbelastung, Kinderbetreuungsangebote, Verbilligung Krankenkassenprämien); auch zu finden unter: www.beobachter.ch.

Waadt: Eingliederungseinkommen hat sich bewährt

Das System eines Mindesteinkommens für die Wiedereingliederung Ausgesteuerter und arbeitsloser Selbständiger im Kanton Waadt hat sich im Grossen und Ganzen bewährt.

Eine Gruppe verwaltungsexterner Experten nahm das vor über zwei Jahren eingeführte neue Sozialhilfe-System *Revenu minimum de réinsertion* (RMR) unter die Lupe. Die RMR-Bezügerinnen und Bezüger verpflichten sich, weiterstempeln zu gehen, Weiterbildungskurse zu besuchen, sich von den regionalen Arbeitsvermittlungszentren beraten zu lassen und an Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen. Als Anreiz dafür ist das Mindesteinkommen monatlich um 150 Franken höher als die Sozialhilfe. Wenn Ausgesteuerte ein realistisches Projekt vorlegen, können auch einmalige Beiträge zwischen 1000 bis 10'000 Franken ausgerichtet werden.

20 Prozent fanden Arbeit

Das RMR wird in einer Übergangsphase zwischen Aussteuerung und dem Empfang der Waadtländer Sozialhilfe ausbezahlt. Der Eingliederungsvertrag wird

für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Per Ende August 1999 waren rund 3700 Empfängerinnen und Empfänger registriert. Etwa 20 Prozent der Personen, die das RMR-System verliessen, fanden eine Arbeit. Allgemein beurteilen sieben von zehn Bezüger diese Art der Unterstützung als gut. Ein wichtiger Punkt sei, dass ein Einkommen als weniger stigmatisierend empfunden werde als Sozialhilfe, sagte einer der Experten, Antonio Cunha.

Neu war die Verknüpfung finanzieller Unterstützung mit Eingliederungsmassnahmen. Schwachpunkte orteten die Experten in schlecht definierten Zielen. Ausserdem seien die Praktiken der verschiedenen sozialen Dienste nicht aufeinander abgestimmt.

Das RMR wird sowohl durch das Wirtschafts- wie das Gesundheits- und Sozialdepartement finanziert. Im Jahr 1999 wurden im Zuge von Sparmassnahmen des Kantons auch beim RMR gewisse Leistungen gekürzt, u.a. verschärfte Bestimmungen für im Konkubinatsstand lebende BezügerInnen eingeführt. 1998 standen 6,9 Millionen zur Verfügung, 1999 8,5 Millionen. cab